

**Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Filmmusik  
der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg  
- Neufassung -  
VOM 11.12.2012**

### Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz - (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Filmmusik erlassen.\*

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungen

#### II. Masterprüfung

- § 7 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 8 Die Masterarbeit
- § 9 Wiederholung der Masterarbeit
- § 10 Zeugnis/Masterurkunde

#### III. Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Masterstudiengang Filmmusik auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen sind.

### § 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

### § 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Filmmusik wird der akademische Grad

Master of Music (M.Mus.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

### § 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 73,3 Semesterwochenstunden (SWS). Für den Abschluss des Masterstudiums Filmmusik müssen insgesamt 120 LP erbracht werden. Die Master-Arbeit (bestehend aus künstlerisch-praktischem und theoretisch-wissenschaftlichem Teil) und die Verteidigung der Masterarbeit werden mit insgesamt 20 Leistungspunkten angerechnet.

(2) Das Masterstudium Filmmusik wird als Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitstudium durchgeführt. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester, wobei in den ersten beiden Semestern ein Workload von je 30 Leistungspunkten (Vollzeit) vorliegt, in Semester 3 bis 6 dann durchschnittlich 15 LP (Teilzeit).

(3) Das Studium besteht aus den folgenden 13 Pflichtmodulen:

#### Grundlagenmodule

Modul 1 Einführungen (4 LP)

#### Studienmodule

Modul 3 Filmmusikeinsatz und –komposition I (10 LP)

Modul 4 Komposition I (5 LP)

Modul 5 Orchester I (7 LP)

Modul 6 Tongestaltung und Musikproduktion 1 (7 LP)

Modul 7 Medientheorie (6 LP)

Modul 8 Rechtliches und unternehmerisches Modul (2 LP)

Modul 9 Filmmusikeinsatz und –komposition 2 (12 LP)

Modul 10 Komposition 2 (5 LP)

Modul 11 Orchester 2 (7 LP)

Modul 12 Tongestaltung und Musikproduktion 2 (5 LP)

Projektmodul  
Modul 2 Musik zu Projekten (30 LP)  
Abschlussmodul  
Modul 13 Masterarbeit (20 LP)

### § 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 15 bis 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Die mündliche Masterprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert bis zu 60 Minuten.

### § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 (1) der Allgemeinen Prüfungsordnung für die BA- und MA-Studiengänge der HFF.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet.

## II. Masterprüfung

### § 7 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus:  
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,  
2. der Masterarbeit (künstlerisch-praktischer und theoretisch-wissenschaftlicher Teil) und  
3. der Verteidigung der Masterarbeit.

Die Gesamtnote errechnet sich mit folgender Gewichtung:

Künstlerisch-praktischer Teil der Masterarbeit mit einem Faktor von 6  
Theoretisch-wissenschaftlicher Teil der Masterarbeit mit einem Faktor von 3  
Verteidigung der Masterarbeit mit einem Faktor von 2

Modul 2 Musik zu Projekten mit einem Faktor von 5  
Modul 9 Filmmusikeinsatz und –komposition 2 mit einem Faktor von 3

Die übrigen Modulnoten mit einem Faktor von 1, im Einzelnen:

Modul 3 Filmmusikeinsatz und -komposition 1  
Modul 4 Komposition 1

Modul 5 Orchester 1  
Modul 6 Tongestaltung und Musikproduktion 1  
Modul 7 Medientheorie  
Modul 8 Rechtliches und unternehmerische Modul  
Modul 10 Komposition 2  
Modul 11 Orchester 2  
Modul 12 Tongestaltung und Musikproduktion 2

(2) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden. Voraussetzung ist, dass folgende Noten *mindestens* erreicht worden sind:

Note des künstlerisch-praktischen Teils der Masterarbeit: 1,0  
Note des theoretisch-wissenschaftlichen Teils der Masterarbeit: 1,3  
Note der Verteidigung der Masterarbeit: 1,0  
arithmetisches Mittel der Noten der Module 2 bis 12 entsprechend der o.g. Gewichtung: 1,50

(3) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

(4) Im Modul 3 Filmmusikeinsatz und –komposition 1 ist 1 Workshop Umfang von 1 SWS und im Modul 9 Filmmusikeinsatz und –komposition 2 sind 2 Workshops im Umfang von je 1 SWS nachzuweisen.

(5) Im Modul 2 Musik zu Projekten sind mindestens 10 Leistungspunkte aus der Arbeit an der Musik zu Spielfilmen und mindestens 7 Leistungspunkte aus der Arbeit an der Musik zu Animationsfilmen nachzuweisen. Die verbleibenden Leistungspunkte können entsprechend den Festlegungen in den Modulbeschreibungen neigungsabhängig absolviert werden.

(6) Im Modul 7 Medientheorie sind 3 LP durch Lehrveranstaltungen nach Wahl zur Medientheorie im Umfang von 3 SWS nachzuweisen.

### § 8 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus

- dem künstlerisch-praktischen Teil (14 LP) und
- dem theoretisch-wissenschaftlichen Teil (5 LP)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, eine Film- bzw. angewandte Musik entsprechend den Zielen des Studiums selbständig zu komponieren und produzieren. Im theoretischen Teil soll die Fähigkeit zum

konzeptionellen Diskurs, zur künstlerischen Reflexion und zur wissenschaftlichen Arbeit unter Beweis gestellt werden. Die Verteidigung belegt die Fähigkeit zur persönlichen Präsentation und strukturierten Argumentation.

(2) Der künstlerisch-praktische Teil ist als Musikkomposition für die Gebiete Film, Fernsehen, Multimedia bzw. Mischformen oder als vergleichbares eigenständiges Musikprojekt zu erbringen.

Im Fall eines eigenständigen Musikprojektes soll die Länge der Komposition im Größenbereich von mindestens 15 Minuten liegen.

Für angewandte Musik liegt der Mindestumfang der Komposition ebenfalls in diesem Rahmen. Neben der finalen Fassung des audiovisuellen Werkes können alternative Entwürfe, Konzertfassungen, Remixe und dergleichen mit einbezogen werden. Die Bündelung mehrerer Einzelprojekte zu einer Masterarbeit ist dann möglich, wenn ein einzelnes Projekt mit geeignetem Umfang nicht gegeben ist.

Für die Anfertigung des künstlerisch-praktischen Teils der Masterarbeit mit einem zeitlichen Umfang von 14 LP (11 Wochen Vollzeit bzw. 22 Wochen Teilzeit) steht die gesamte Studiendauer zur Verfügung.

(3) Der theoretisch-wissenschaftliche Teil besteht in der dramaturgisch-analytischen Konzeption der Musik. Er stellt nicht notwendigerweise eine Analyse des endgültigen musikalischen Ergebnisses dar, sondern kann auch den Fokus auf die der Komposition vorausgehende Konzeption und Recherche legen, kann die künstlerische Ausgangssituation in Bezug setzen zu gewählten musikalischen Referenzen und Traditionslinien.

Ebenso besteht die Möglichkeit, ein geeignetes anderes theoretisch-wissenschaftliches Thema im Bereich bildbezogener Komposition bzw. Musikproduktion zu vereinbaren.

(4) Bei einer großen Spielfilmproduktion oder mehrteiligen FS-Serie bzw. einem vergleichbaren Multimedia-Projekt kann der künstlerisch-praktische Teil der Masterarbeit auch als Gruppenarbeit für max. drei Kandidatinnen/Kandidaten vergeben werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(5) Der drucktechnische Teil der Masterarbeit ist entsprechend § 21 (11) APO/BAMA abzuliefern. Das musikalische bzw. filmische Ergebnis ist der

schriftlichen Arbeit auf einem üblichen Bildtonträger beizulegen.

(6) Der Bearbeitungszeitraum für den theoretisch-wissenschaftlichen Teil der Masterarbeit beträgt maximal 3 Monate und ist mit einem zeitlichen Aufwand von 5 LP angesetzt. In begründeten Fällen ist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und der Betreuerin/des Betreuers eine Verlängerung von maximal 6 Wochen möglich.

(7) Das Thema der Masterarbeit darf einmal innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Zu den beiden Teilen der Masterarbeit kann ein gemeinsames Gutachten erstellt werden, welches die Noten der beiden Teile getrennt ausweist.

### **§ 9 Wiederholung der Masterarbeit**

Die Masterarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

### **§ 10 Zeugnis/Masterurkunde**

Das Zeugnis enthält:

- die Bezeichnung und Noten der studienbegleitenden Module
- das Thema und die Note des künstlerisch-praktischen Teils der Masterarbeit
- das Thema und die Note des theoretisch-wissenschaftlichen Teils der Masterarbeit
- die Note der Verteidigung der Masterarbeit
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der HFF begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Filmmusik der HFF vom 02.06.2008 weiter.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im MA-Studiengang Filmmusik immatrikuliert sind, können den MA-

Studiengang Filmmusik einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder nach der Prüfungsordnung für den MA-Studiengang Filmmusik vom 02.06.2008 (Amtliche Bekanntmachungen 14. Jahrgang Nr. 5 vom 17.12.2008) ablegen (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Prüfungsordnung ist dem Dezernat 1 – studentische Angelegenheiten – innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Der Wechsel der Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Masterprüfung und der Masterurkunde, Diploma Supplement